

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Felm über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.788) sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.129) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Felm vom 01.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Felm über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Art. I

Im § 3 „**Beginn und Ende der Steuerpflicht**“ wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (4) Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund entsteht am ersten Tag des auf die Feststellung der zuständigen Behörde nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26.06.2015 (GVOBl. S-H, S. 193) folgenden Kalendermonats, dass der Hund als gefährlich eingestuft ist. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Behörde gem. § 7 Abs. 4 Hundegesetz festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als gefährlicher Hund nicht mehr vorliegen.

Art. II

Der § 4 „**Gefährliche Hunde**“ erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die zuständige Behörde gemäß § 7 des Hundegesetzes vom 26.06.2015 (GVOBl. S-H, S. 193) festgestellt hat, dass der Hund gefährlich ist.

Art.III

Der § 5 Abs. 1 „**Steuersatz**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	84,00 €
für den zweiten Hund	120,00 €
für jeden weiteren Hund	156,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4	700,00 €

Art. IV

Im § 6 „Zwingersteuer“ wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

- (4) Die Zwingersteuer wird mit Wirkung vom 01.01.2017 aufgehoben.
Steuerpflichtige, deren Hunde am 31.12.2016 mit einer Zwingersteuer besteuert wurden, erhalten einen Bestandsschutz für die Dauer der Steuerpflicht des jeweiligen Hundes nach den Absätzen 1 bis 3.

Art. VI

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gettorf, den 14.12.2016



Suhr
Bürgermeister

